



# Gemeinde Neidlingen Landkreis Esslingen



## SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

zum Bebauungsplan „Schießhütte“ in Neidlingen

30.08.2020



**Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger**  
Freier Stadtplaner

**mquadrat** kommunikative Stadtentwicklung  
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0  
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc  
www.m-quadrat.cc

**Bearbeitet durch:**

**Franziska Eich (Dipl.Biol.), Dr. rer. nat. Burgel Schalkhaußer, Ansgar Poloczek (Dipl.Biol.)  
Marion Angster (Dipl.Ing. Landespflege)/ Fledermäuse, Nadine Herbrand (B.Eng.  
Agrarwissenschaften)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

1	ALLGEMEINES.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Lage des Untersuchungsgebiets .....	4
1.3	Schutzausweisungen.....	6
1.4	Ausgangszustand des Gebietes .....	8
1.5	Ablaufschema Artenschutzrechtliche Untersuchungen .....	10
2	BESTANDSERFASSUNG.....	12
2.1	Untersuchungsgebiet und -umfang.....	12
2.2	Erfassung von Habitatstrukturen 2016.....	12
2.3	Begehungstermine 2017 für die vertieften Untersuchungen .....	13
3	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN .....	14
3.1	Habitatstrukturen .....	14
3.2	Vögel.....	15
3.3	Fledermäuse und sonstige Säuger .....	21
3.4	Reptilien und Amphibien.....	21
3.5	Insekten.....	22
3.6	Geschützte Pflanzen und FFH-Grünlandtypen .....	23
4	WIRKFAKTOREN DES VORHABENS .....	24
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	24
4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	24
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	24
5	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE .....	26
6	MAßNAHMEN.....	27
6.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen .....	27
6.2	CEF-Maßnahmen.....	28
7	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT .....	29
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN .....	30
	ANLAGE I: FACHBERICHT FLEDERMÄUSE.....	32
	ANLAGE II: HINWEISE ZUM ANBRINGEN VON NISTHILFEN (VÖGEL).....	33
	ANLAGE III: HOLZKÄFER/ HINWEISE ZUM UMSETZEN DER STÄMME .....	34
	ANLAGE IV: HASELMAUS-UNTERSUCHUNG 2020 .....	37
	ANLAGE V: FORMBLÄTTER ZUR SAP .....	42

**Titelbild:**

*oben* Panoramaaufnahme über den nordöstlichen Teil des Untersuchungsraumes mit Blick von Norden (links) nach Osten (rechts). *untere Reihe von li nach re* Ockergelber Blattspanner, darunter Rotmilan über dem Untersuchungsraum kreisend. Detailaufnahme eines der Streuobstbäume im nordwestlichen Teil des Untersuchungsraumes. Star bei der Fütterung mit Regenwurm im Schnabel (die Lage der Bruthöhle ist in Abb. 7 eingezeichnet). Fotos: Dr. B. Schalkhaußer

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Neidlingen plant eine Wohngebietserweiterung im Gewann Schießhütte östlich der Wiesensteiger Straße.

Um im Vorfeld zu prüfen, wo durch die Planung möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, fand in 2016 zunächst eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung auf dem geplanten Gelände statt, in 2017 dann vertiefte Untersuchungen zu Brutvögeln, Zauneidechse und weiteren Anhang-IV-Arten, in 2018 dann eine Fledermaus-Detektoruntersuchung und abschließend in der Saison 2020 eine Untersuchung nach der Haselmaus (Anbringen von Tubes). Die jeweiligen Ergebnisse einschließlich der Prüfung der Verbotstatbestände sind in nachfolgendem Bericht festgehalten, Hinweise auf erforderliche Maßnahmen werden aufgezeigt.

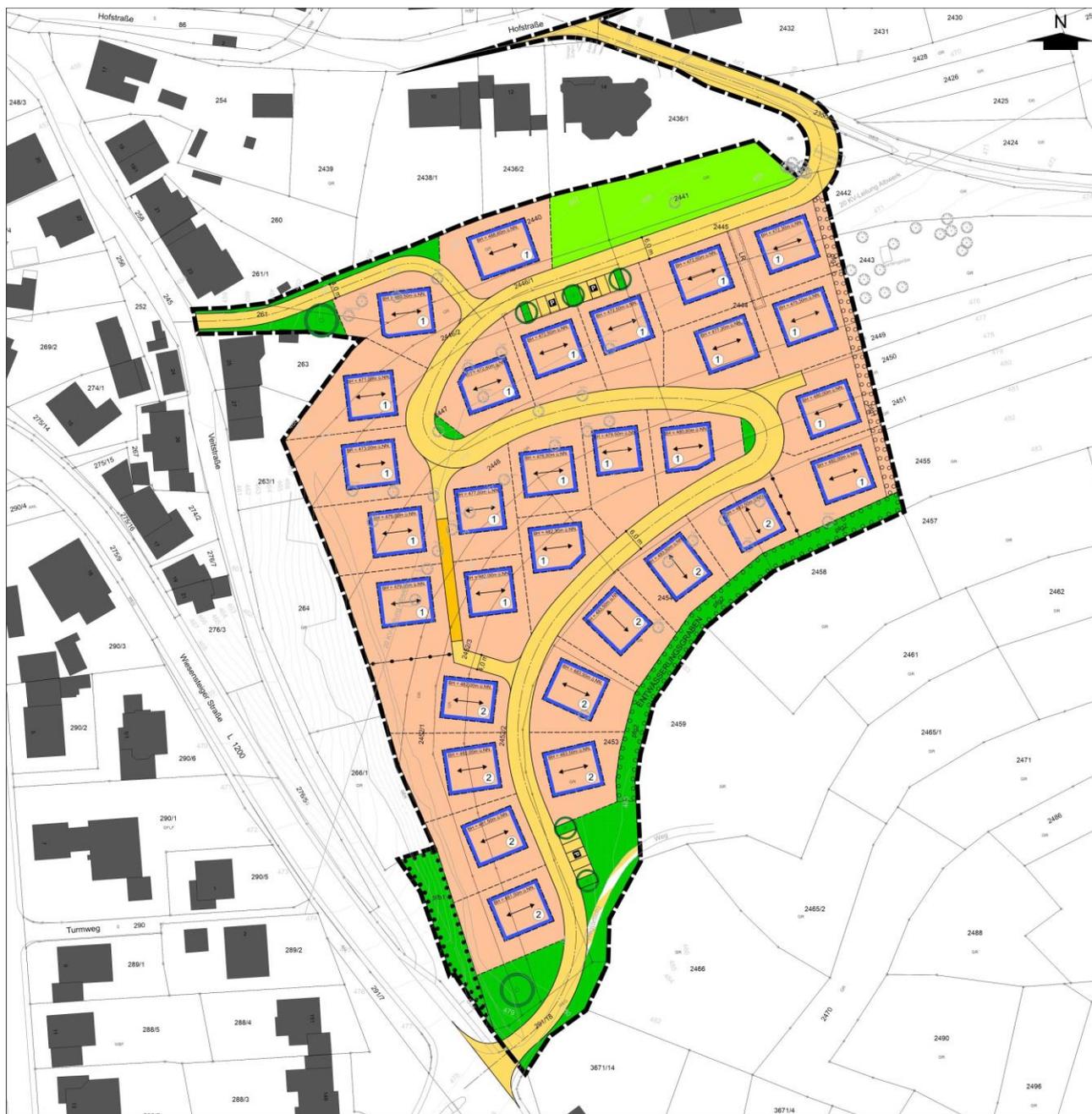
### 1.2 LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Das Gebiet befindet sich im südlichen Ortsteil von Neidlingen, im Gewann Schießhütte östlich der Wiesensteiger Straße.



**Abbildung 1**

Lage des Gebietes (unmaßstäblich), Kartengrundlage LUBW online



**Abbildung 2**

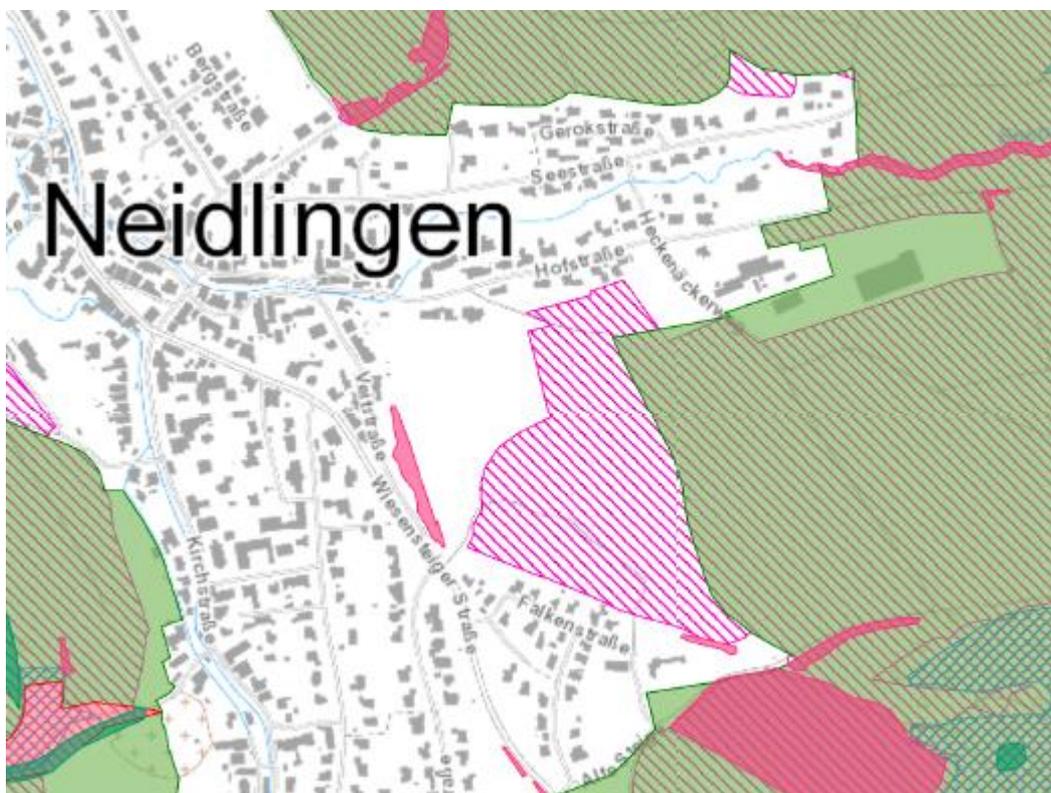
Ausschnitt aus Bebauungsplan-Entwurf (Gemeinde Neidlingen), Einzelheiten siehe dort

### 1.3 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Die Ortslage von Neidlingen ist umgeben von zahlreichen Schutzausweisungen, die auch in unmittelbarer und näherer Nachbarschaft zum geplanten Baugebiet liegen:

- §32-Biotop: Nr. 174231162347 Feldgehölz oberhalb der Veitstraße - Neidlingen
- Natura-2000-Gebiet/ Vogelschutzgebiet Nr. 7323441, Vorland der mittleren Schwäbischen Alb

Im weiteren Umfeld ist das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.16.016 LSG "Neidlinger Tal" vom 18.12.1975 zu nennen.



- Biotop
- Offenlandbiotopkartierung
  - Waldbiotopkartierung
- Naturschutzgebiet
- 
- Landschaftsschutzgebiet
- 
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet

#### Abbildung 3

Schutzausweisungen im näheren Umfeld, Quelle : LUBW online



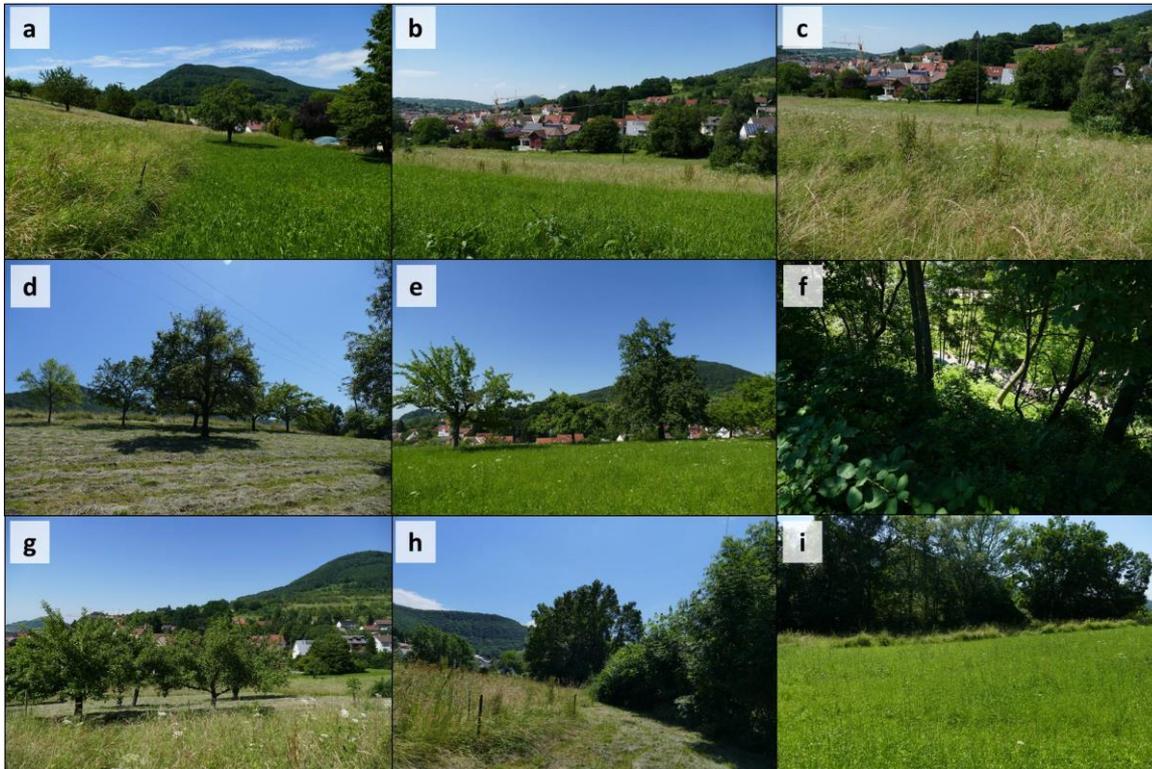
- Biotop
- Offenlandbiotopkartierung
  - Waldbiotopkartierung
- Naturschutzgebiet
- 
- Landschaftsschutzgebiet
- 
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet

**Abbildung 4**

Schutzausweisungen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Geltungsbereich, Quelle : LUBW online

## 1.4 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Im Gebiet liegt ein Nutzungsmosaik aus Grünland verschiedener Nutzungsintensität und Baumbeständen/ Streuobstwiesen sowie Einzelbäumen vor.



**Abbildung 5**

Ansichten des Untersuchungsraumes. a) Blick vom nordöstlichen Rand nach Westen an der Hangkante entlang. Deutlich ist der Übergang vom artenarmen Trittrasen zu dem etwas extensiver bewirtschafteten Grünland (links) erkennbar. Im Vordergrund sind einige der Streuobstbäume erkennbar. b) Blick vom mittleren, höher gelegenen Teil des Untersuchungsraumes den Hang hinunter nach Norden. Im Vordergrund ist das satte Grün der intensiv bewirtschafteten, artenarmen Fettwiese zu sehen, woran sich ein etwas extensiver genutzter Wiesenteil anschließt. Dahinter sind einige der Streuobstbäume vor dem sich dahinter anschließenden Siedlungsrand zu sehen. c) Detailaufnahme aus dem etwas extensiver bewirtschafteten Grünland. Die Artenzusammensetzung weist einen höheren Kräuteranteil auf, jedoch waren zum Zeitpunkt der Begehung kaum FFH-LRT 6510-relevante Arten vertreten. d) Blick vom nördlichen Teil am Rand der Streuobstwiese den Hang hinauf über die Streuobstwiese nach Südwesten. Das abgemähte Schnittgut verblieb auf der Wiese. Die Bäume wiesen eine breite Altersstruktur (sehr junge Bäume bis hin zu augenscheinlich sehr alten Bäumen) auf. e) Blick vom nördlichen-mittleren Teil des Untersuchungsraumes nach Norden. Besonders der südliche Teil zeichnete sich durch wenige Streuobstbäume und eine intensiv genutzte, artenarme Fettwiese aus. In der Bildmitte sind die Hausdächer der Siedlung am unteren Ende des Hanges erkennbar. f) Blick vom westlichen Randbereich die sehr steil abfallende Hangkante hinunter. Der Untersuchungsraum ist im westlichen Teil vor allem von einem Gehölzstreifen mit teilweise dichtem Unterholz eingesäumt. Der graue Streifen im mittleren/rechten Teil des Fotos ist eine öffentliche Straße parallel zur Hangkante. g) Blick vom westlichen Teil des Untersuchungsraumes nach Norden über den etwas extensiver genutzten Wiesenstreifen im Vordergrund und die sich dahinter anschließende Streuobstwiese. h) Blick über den westlichen Randbereich des Untersuchungsraumes nach Süden. Rechts im Bild ist der Gehölzsaum erkennbar. Im Vordergrund ist der gemähte Teil mit liegengelassenem

Schnittgut zu sehen, linkerhand schließt sich der extensiver genutzte Wiesenteil an (mit einem kleinen Zaun abgegrenzt). Im Hintergrund sind Häuser der sich anschließenden Siedlung erkennbar. i) Blick über den etwas verwilderten Wiesenteil am südlichen/südwestlichen Rand des Untersuchungsraumes mit Blick nach Südwesten. Im Vordergrund ist die artenarme Fettwiese zu sehen. Hinter dem verwilderten Teil schließt sich der Gehölzstreifen an.  
Fotos: Dr. B. Schalkhaußer

## 1.5 ABLAUSCHEMA ARTENSCHUTZRECHTLICHE UNTERSUCHUNGEN

### 1.5.1 Rechtliche Grundlagen

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

*Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:*

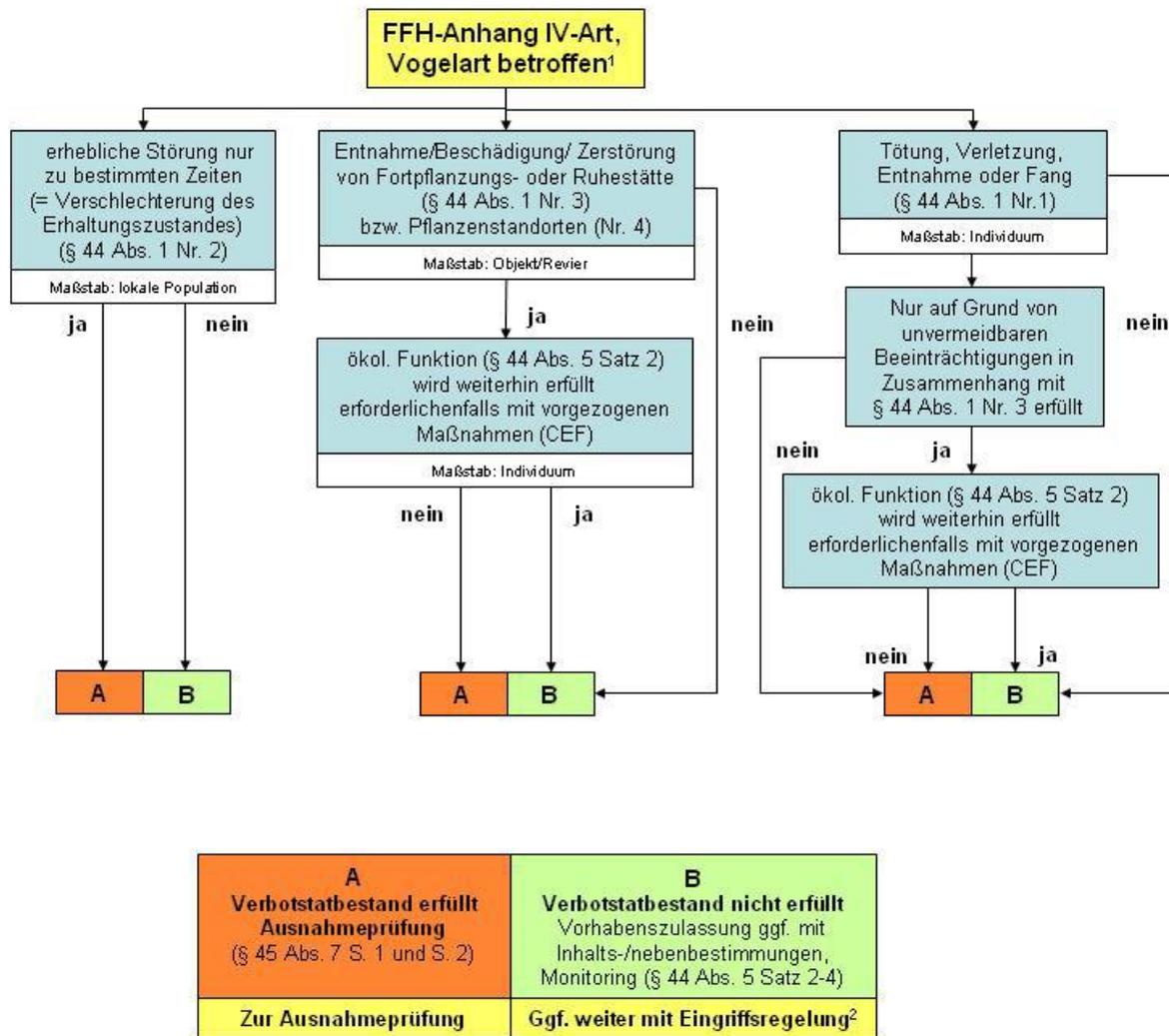
- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbottsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

### 1.5.2 Konkrete Vorgehensweise im Untersuchungsgebiet

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wird das Plangebiet in einem ersten Schritt einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung unterzogen. Diese wird mit Hilfe einer Datenrecherche und im Rahmen einer Übersichtsbegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale vorgenommen. Anschließend erfolgen eine Einschätzung sowie ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (März 2010)

**Abbildung 6**

Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH et al. 2010)

## **2 BESTANDSERFASSUNG**

### **2.1 UNTERSUCHUNGSGEBIET UND -UMFANG**

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden in 2016 folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitateignung des Gebietes für Anhang-IV-Arten generell (2016)
2. Habitateignung der Bäume im Gebiet für Brutvögel, Fledermäuse und Holzkäfer, Erfassen relevanter Strukturen (2016)
3. Vogelkundliche Untersuchung/ Brutvogelkartierung (2017)
4. Vertiefte Untersuchungen zur Habitateignung Fledermäuse/ Baumhöhlen und Holzkäfer/ Holzbewohnende Arten sowie Zauneidechse (2017)
5. Anbringen von Haselmaus-Tubes zum Nachweis der Haselmaus (2020)

Der engere Untersuchungsraum besteht aus dem Plangebiet, das identisch ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Zusätzlich werden vogelrelevante Habitatstrukturen und Kontaktlebensräume des näheren Umfeldes mit untersucht.

### **2.2 ERFASSUNG VON HABITATSTRUKTUREN 2016**

Begehung 24.06.2016

Uhrzeit: 12.40-15.45

Witterung: sonnig, klar, ca. 35°C

Es wurde bei der Begehung darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Daraufhin wurde ein Zwischenbericht (Voruntersuchung Relevanzprüfung) erstellt und die weiteren Untersuchungen für die kommende Saison abgestimmt.

Für die Durchführung der Brutvogelkartierung war der Zeitpunkt bereits zu spät (optimaler Zeitpunkt zwischen März und Anfang Juni), so dass die vogelkundlichen Untersuchungen in 2017 durchgeführt wurden. Ebenso die Untersuchung auf ein Vorkommen der Zauneidechse, welche idealerweise auch zwischen April und Mai stattfinden sollte.

## 2.3 BEGEHUNGSTERMINE 2017 FÜR DIE VERTIEFTEN UNTERSUCHUNGEN

Für die Erfassung der Habitatstrukturen für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten (Brutvogelkartierung) wurden folgende Termine in Abhängigkeit vom jahreszeitlichen Auftreten der Arten und der passenden Witterung gewählt:

**Tabelle 2: Begehungstermine Vögel und Zauneidechse 2017**

Datum	Uhrzeit	Bearb.	Wetter	Schwerpunkt
29.03.17	8:00-10:00	AP	Sonnig, leichte Schleierwolken bis 16 C	1. BV-Kartierung, Frühe Höhlenbrüter, Spechte, Standvögel
12.04.17	7.45-9.30	AP	sonnig, bis 18°C, leicht bewölkt	2. BV-Kartierung, später eintreffende Zugvögel
12.05.17	10:00-11.00	FE	heiter, ca. 20°C, später schwülwarm	Zauneidechse, Sichtkontrolle d. pot. Habitate
15.05.17	7:30-9:15	AP	sonnig, morgens ca. 15-17°C	3. BV-Kartierung, später eintreffende Zugvögel
15.05.17	9.30-10:30	AP	sonnig, bis 20°C, leicht bewölkt	Zauneidechse/ Sichtkontrolle d. pot. Habitate
17.05.17	8:50-11.00	BS	sonnig, wolkenlos, ca. 25°C	Zauneidechse/ Sichtkontrolle d. pot. Habitate
22.05.17	6.30-8.00	FE	heiter, warm, Schönwetterwolken, bis 22°C tagsüber	4. BV Bestätigung Reviere, Greifvögel, Schwalben u. Nahrungsgäste
08.06.17	9:00-10:00	BS	sonnig, klar, ca. 19°C,	Sichtkontrolle d. pot. Habitate

### 3 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

#### 3.1 HABITATSTRUKTUREN

Im Gebiet liegen aufgrund des Baumbestandes unterschiedliche Habitatstrukturen vor, die in den weiteren Untersuchungen 2017 näher betrachtet wurden. Siehe auch nachfolgende Kapitel.

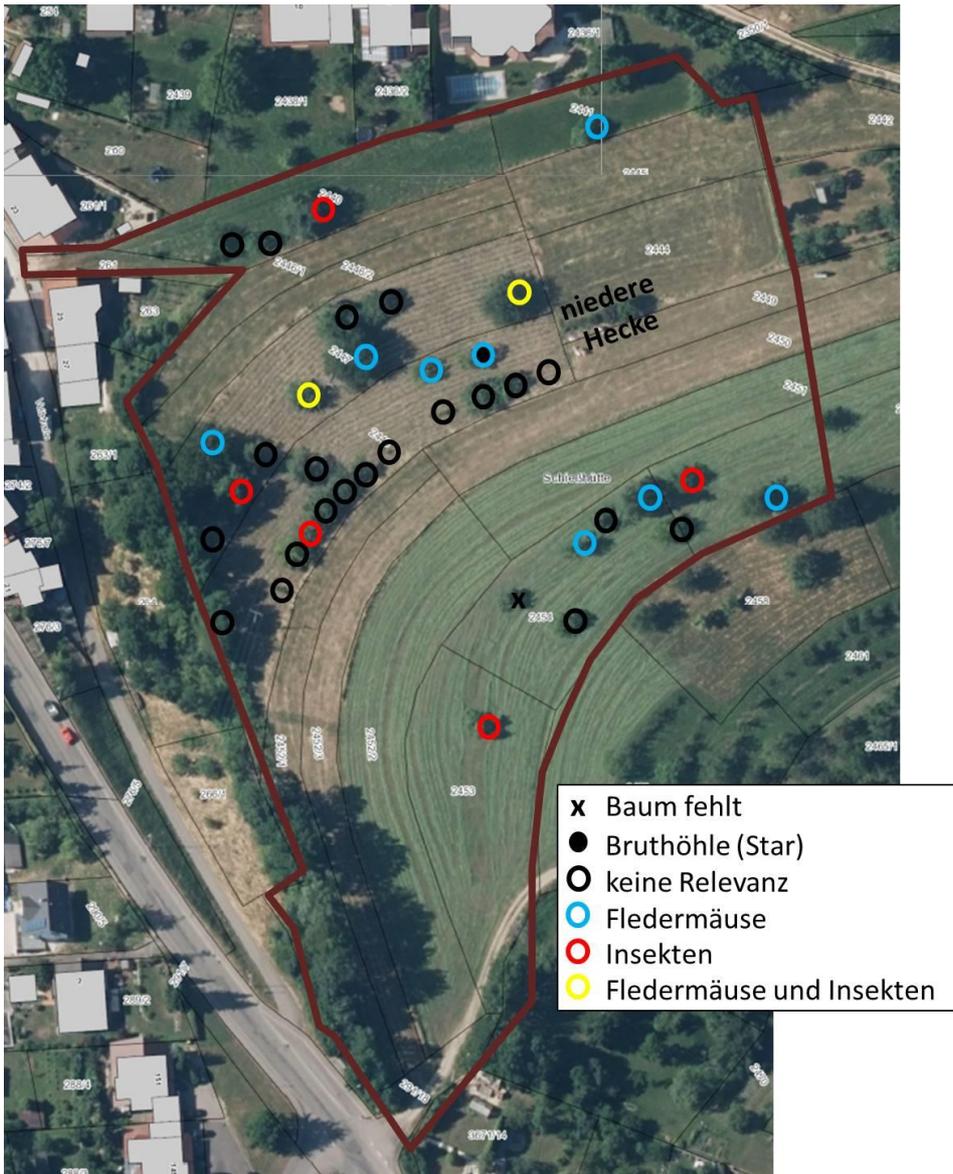


Abbildung 7

Baumbestand Juni 2016 im Untersuchungsraum (nicht maßstäblich in braun umrandet) mit eingetragener Relevanz für Fledermäuse (blau), Insekten (rot) bzw. Fledermäuse und Insekten (gelb). Ein Baum wurde gefällt (durch ein x markiert) und in einem Baum wurde ein Star beim Füttern seiner Jungen beobachtet (schwarzer, ausgefüllter Kreis). Die meisten Bäume waren Streuobstbäume (Apfel, Kirsche, Pflaume, Birne), manche noch sehr jung. Kartenmaterial: LUBW, modifiziert.

## 3.2 VÖGEL

Bereits in 2016 zeigte sich bei der Voruntersuchung, dass das Streuobstgebiet und die angrenzenden Kontaktlebensräume von Bedeutung für die Vogelwelt sind, siehe Abbildung 7 auf vorangehender Seite.

Daher wurde in 2017 eine Brutvogelkartierung durchgeführt, auch im Hinblick auf das unmittelbar angrenzende Vogelschutzgebiet und die im Zuge des weiteren Verfahrens erforderliche Natura-2000-Voruntersuchung hierzu. Die Ergebnisse sind nachfolgend wiedergegeben.

### 3.2.1 Ergebnis der Brutvogelkartierung

Für die Vögel als mobile Artengruppe einerseits und wegen der Bedeutung durch das angrenzende Vogelschutzgebiet (Natura-2000-Gebiet) wurde der Untersuchungsraum über den Geltungsbereich hinaus auch auf die angrenzenden Kontaktlebensräume ausgedehnt.

#### Ergebnisse:

Das Untersuchungsgebiet ist reich an vogelrelevanten Habitaten und dementsprechend vielfältig ist auch das vorgefundene Artenspektrum (Beispiele, Einzelheiten siehe nachfolgende Tabelle):

Altholzbestände auf Böschungskante	Kleiber, Gartenbaumläufer, Singdrossel, Gimpel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Wacholderdrossel
Streuobst mit Baumhöhlen und Nistkästen	Star, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise
niedrige Hecken, Gebüsch und Staudensäume	Heckenbraunelle, Stieglitz, Rotkehlchen
Grünland, baumlose Gebiete	Wacholderdrossel (Nahrungshabitat), Rotmilan, Mehlschwalbe, Turmfalke (Jagdgebiete)
Strukturreicher Siedlungsbereich mit teilweise altem Baumbestand	Girlitz, Haussperling, Hausrotschwanz, Hänfling
Kleingartenbereiche	Wacholderdrossel, Buchfink, Grünfink, Star, Meisen

Unter den genannten Arten sind einige gefährdete Arten der Vorwarnliste (Turmfalke, Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Gimpel) sowie die Rote-Liste-2-Art Bluthänfling, der allerdings nur bei einer der Begehungen im Gebiet angetroffen wurde und daher als Durchzügler gewertet werden muss.

Die Bäume im direkten Eingriffsbereich wurden auf das Vorhandensein von nutzbaren Baumhöhlen für Höhlenbrüter untersucht. Im Streuobstgebiet liegen überwiegend vitale Gehölze jüngeren bis mittleren Alters vor, allerdings auch einige Gehölze mit natürlichen Baumhöhlen, die meist von Meisen-Arten, aber auch vom Star, Gartenbauläufer genutzt wurden. Im Bereich der Böschungsgehölze (vorwiegend Ahorne, Eschen) waren hauptsächlich gebüsch- und freibrütende Arten wie Wacholderdrossel, Buchfink und Grünfink anzutreffen.

Ebenfalls nur einmal wurden angetroffen wurden Gartenrotschwanz und Grauschnäpper. Die beiden letzteren treffen als späte Zugvögel erst im Mai im Gebiet ein, daher war der Status nicht klar. Allerdings ist der Fundort durchaus als Sommerlebensraum für die beiden Arten geeignet.

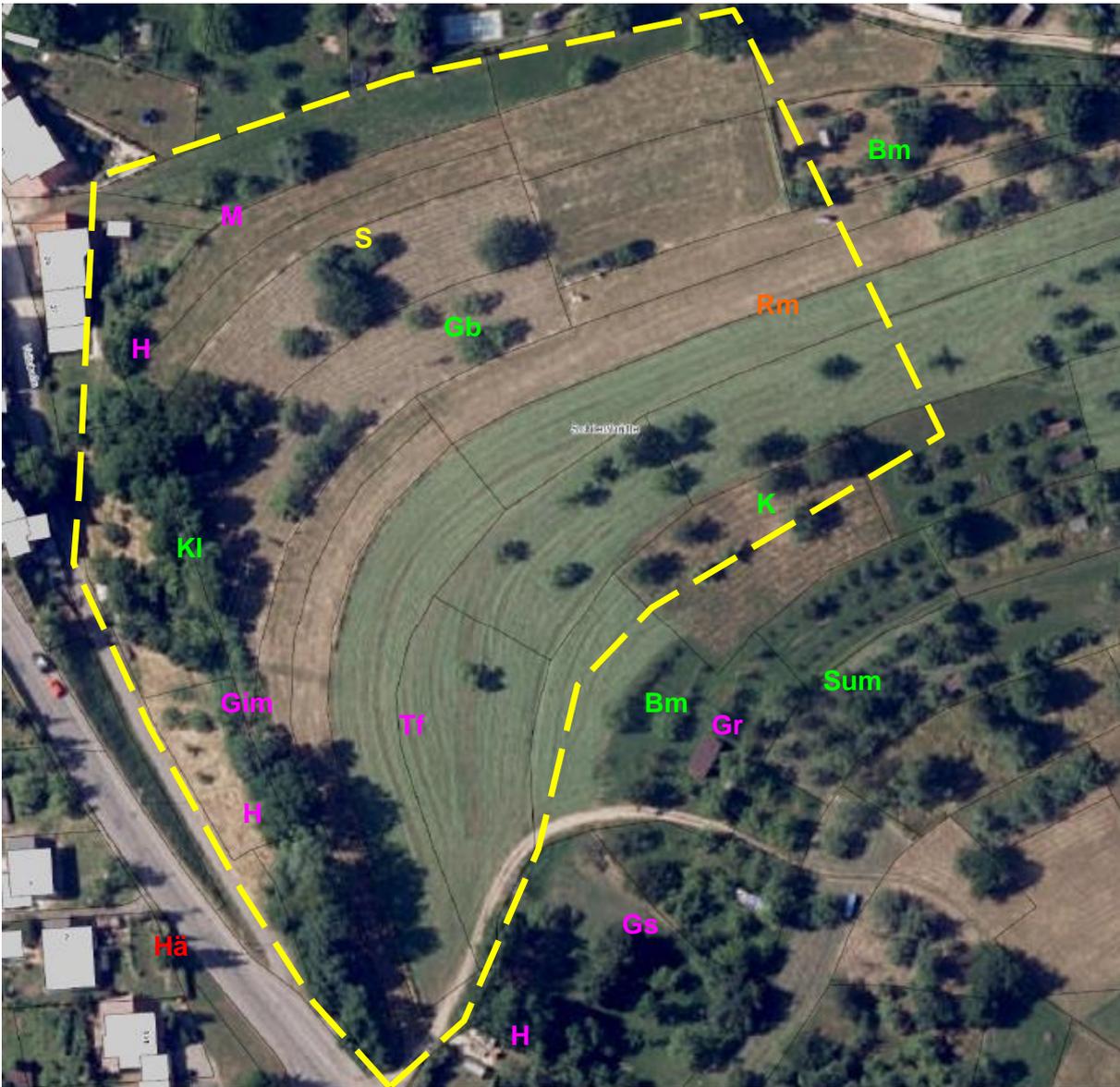
Weitere Arten, die bislang auf der Vorwarnliste waren, die im Gebiet vorkommenden Arten Star, Girlitz und Wacholderdrossel, sind in der Neuen Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs nicht mehr als gefährdet eingestuft, da sich die Bestände zwischenzeitlich wieder erholt haben.

Mehlschwalben, die das Gebiet zum Jagen aufsuchen, brüten im Ortskern von Neidlingen, meist in angebrachten Kunstnest-Kolonien. Ebenso sind die beiden Greifvogelarten im Gebiet (Rotmilan, Turmfalke) nur Nahrungsgäste, wobei der Turmfalke einen wesentlich kleineren Aktionsradius hat. Er brütet höchstwahrscheinlich in der näheren Umgebung.

Weiteres Artenspektrum siehe nachfolgende Tabelle.

### 3.2.2 Revierkarte und Tabelle der vorgefundenen Arten

Dargestellt sind nur die gefährdeten Arten sowie Höhlenbrüter als Indikatoren für Biotopqualität. Weitere Arten siehe nachfolgende Tabelle.



Untersuchungsraum (entspricht in etwa dem Geltungsbereich, „Grenzen“ nicht identisch mit Flurstücksgrenzen)

Legende der Kürzel und Farben siehe nächste Seite.

Fundorte/ Revierzentren bzw. Singwarten (siehe Tabelle Statusangaben)

Kürzel siehe linke Spalte Vogeltabelle

Gr, Tf, H, Gs, Gim, M	Art der Vorwarnliste
Hä	Rote Liste-Ba-Wü. (Gef.Grad 2)
S	Rote Liste-D (Gef.Grad 3)
Rm	Anhang I-Art FFH-Richtlinie
Kl, Gb, K, Bm, Sum	ungefährdete Höhlenbrüter

### **Ergebnis für die Artengruppe Vögel und Einschätzung der Erheblichkeit durch das Bauvorhaben:**

Im Vergleich zu den hangaufwärts angrenzenden Gebieten weist das Vorhabengebiet nur einen sehr lückigen Baumbestand auf. In diesem gibt es nur vergleichsweise wenige für Höhlenbrüter geeignete Strukturen.

Dennoch ist das Gebiet als artenreich zu bezeichnen, was in erster Linie den angrenzenden Strukturen und den VSG-Flächen geschuldet sein dürfte.

Als gefährdete Arten und Arten der Vorwarnliste, die im Gebiet nachgewiesenermaßen brüten, ist nur der Star zu nennen, beim Grauschnäpper und Gartenrotschwanz besteht ein starker Brutverdacht, da diese spät im Gebiet eintreffen und daher nur einmal nachgewiesen wurden. Ansonsten ist das Gebiet aber für diese Arten gut geeignet.

Die Verluste an Teilhabitaten und potenziellen Lebensräumen durch das Bauvorhaben tragen nicht zur Verschlechterung von Erhaltungszuständen der lokalen Populationen für die Artengruppe Vögel bei.

Häufige Arten und Ubiquisten: keine Gefährdung der lokalen Population durch Verlust der Nahrungshabitate

Durchzügler und Überflieger: keine relevanten Strukturen betroffen

Gefährdete Arten: Siehe oben und saP-Formblätter in der Anlage IV zu diesem Bericht.

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Arname</i>	Status	RL D	RL BW	VR	BAV	Bemerkungen
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	<b>B</b>	-	-	-	§	
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	<b>B</b>	-	-	-	§	
Hä	Bluthänfling, Hänfling - <i>Carduelis cannabina</i>	<b>D</b>	V	2	-	§	nur bei einem Kartiergang
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	<b>B</b>	-	-	-	§	
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopus major</i>	<b>N</b>	-	-	-	§	
Dg	Dorngrasmücke - <i>Sylvia communis</i>	<b>D</b>	-	-	-	§	nur bei einem Kartiergang
Ei	Eichelhäher - <i>Garrulus glandarius</i>	<b>N</b>	-	-	-	§	
E	Elster - <i>Pica pica</i>	<b>N</b>	-	-	-	§	
Gb	Gartenbaumläufer - <i>Certhia brachydactyla</i>	<b>B</b>	-	-	-	§	
Gr	Gartenrotschwanz - <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<b>Bv</b>	-	V	-	§	spät eintreffender Zugvogel, erst im Mai angetr.
Gim	Gimpel - <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	<b>D</b>	-	V	-	§	nur bei einem Kartiergang
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	<b>Bv</b>	-	-	-	§	
Gs	Grauschnäpper - <i>Muscicapa striata</i>	<b>Bv</b>	-	V		§	spät eintreffender Zugvogel, Habitat geeignet
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	<b>B</b>	-	-	-	§	
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	<b>N</b>	-	-	-	§§	
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	<b>N</b>	-	-	-	§	
H	Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	<b>N, Bv</b>	V	V	-	§	im Kleingartenbereich auch Bv
He	Heckenbraunelle – <i>Prunella modularis</i>	<b>Bv</b>	-	-	-	§	
Kl	Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	<b>B</b>	-	-	-	§	
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	<b>B</b>	-	-	-	§	

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Arname</i>	Status	RL D	RL BW	VR	BAV	Bemerkungen
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	ü	-	-	-	§§	
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	ü	V	V	-	§	
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	-	§	
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	N	-	-	-	§	
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	N	-	-	-	§	
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-	-	§	
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	ü	V	-	I	§§	
Sd	Singdrossel - <i>Turdus philomelos</i>	B	-	-	-	§	
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	-	-	§	
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	N	-			§	
Sum	Sumpfmiese - <i>Parus palustris</i>	Bv	-	-	-	§	
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	ü	-	V		§§	
Wd	Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	B	-	-	-	§	
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	-	§	

### Erläuterungen:

gelb unterlegt die gefährdeten bzw. geschützten Arten

#### Status:

B: Brutvogel  
 Bv: Brutverdacht  
 N: Nahrungsgast  
 D: Durchzügler  
 ü: überfliegend

#### BNatG: Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützt  
 §§: streng geschützt

#### Schutzstatus:

##### Rote Liste:

BW: BAUER et al (2016)  
 D: GRÜNEBERG C, BAUER H-G, HAUPT H et al (2015)  
 3: Gefährdet  
 V: Art der Vorwarnliste

##### VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie

I = Art nach Anhang 1

### 3.3 FLEDERMÄUSE UND SONSTIGE SÄUGER

Aufgrund der Habitatausstattung im betroffenen Gebiet sowie der grundsätzlich hohen Eignung des Naturraumausschnittes für die Fledermause wurden 2018 vertiefte Untersuchungen in Auftrag gegeben. Siehe hierzu ausführlichen Fachbericht in der Anlage I zu diesem Bericht sowie die Formblätter zur artenschutzrechtlichen Prüfung in Anlage IV.

**Sonstige Säuger:** Von den sonstigen Säugern der Anhang-IV-Liste besteht lediglich für die Haselmaus seitens des Verbreitungsgebietes und der Habitatstrukturen eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im (bzw. am) Gebiet, und zwar in den randlichen Gehölzstrukturen, die als Grünzone erhalten bleiben und von baulichen Veränderungen nur randlich betroffen sind.

Aus diesem Grund wurde in der Saison 2020 eine Haselmaus-Untersuchung nachgeschaltet. Siehe hierzu Anlage IV zum Bericht. Individuen wurden nicht nachgewiesen.

**Verbotstatbestände sind daher nicht zu befürchten.**

### 3.4 REPTILIEN UND AMPHIBIEN

**Amphibien:** Der Untersuchungsraum ist auf Grund fehlender Gewässerstrukturen nicht als Lebensraum für Amphibien geeignet. Damit kann auch eine Nutzung des Gebietes für diese Tiergruppe weitgehend ausgeschlossen werden. Für die Anhang-IV-Arten (Gelbbauchunke und Springfrosch) kann auch eine temporäre Nutzung durch Wanderbewegungen o.ä. ausgeschlossen werden, da diese Arten auf Waldgebiete beschränkt sind.

**Verbotstatbestände sind nicht zu befürchten, weitere Untersuchungen nicht erforderlich.**

**Zauneidechse:** Im betroffenen Gebiet gibt es einige Potenzialflächen, die als Aufwärmplätze geeignet sind, prinzipiell ist auch der extensive Streuobstbereich am Hang als Habitat für die Zauneidechse geeignet. Daher wurde eine Erfassung der Zauneidechse (Individuensuche zu günstiger Tages- und Jahreszeit sowie optimaler Witterung) durchgeführt.

Ergebnisse: Trotz günstiger Witterung und Tageszeit wurden im Gebiet keine Individuen nachgewiesen. Prinzipiell sind Streuobstgebiete mit Extensivgrünland und Stufenrainen als Lebensraum geeignet. Im vorliegenden Fall zeigte sich während des Erfassungszeitraums zwischen April und Mai, dass die Vegetationsdecke sehr dicht ist und keine offenen Bodenstellen zur Eiablage vorhanden sind. Daher liegt im Gebiet kein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse vor, **Verbotstatbestände sind nicht zu befürchten, weitere Untersuchungen oder besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich.**

### 3.5 INSEKTEN

**Tagfalter/ Nachtfalter:** Das Artenspektrum der Wiesenflächen enthält keine Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter (z.B. Großer Wiesenknopf). Eine Individuensuche muss daher nicht durchgeführt werden, da keine Habitat-Voraussetzungen vorliegen.

**Verbotstatbestände sind nicht zu befürchten, weitere Untersuchungen nicht erforderlich.**

**Käfer/ Holzbewohnende Arten:** Für das Vorkommen der Anhang-IV-Arten Juchtenkäfer und Rosenkäfer-Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 5 cm) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In diesem können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Da in Streuobstgebieten prinzipiell der Verdacht auf Bäume mit hohem Mulmanteil vorliegt, wurde in 2017 speziell nach solchen Bäumen im Gebiet gesucht.

Dabei zeigte sich, dass im Untersuchungsraum nur zwei Gehölze (Obstbäume mit Baumhöhle, siehe Abbildung 7) günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Holzkäfern bieten. Da diese sich direkt im vom Vorhaben betroffenen Gebiet befinden, wird der Erhalt angestrebt. Sollte dies nicht möglich sein, werden Verminderungsmaßnahmen (z.B. Aufstellen des Stammes in Ersatzfläche) aufgezeigt, siehe hierzu Anlage III zu diesem Bericht.

**Verbotstatbestände sind bei der Durchführung der o.g. Maßnahmen nicht zu befürchten, weitere Untersuchungen nicht erforderlich.**

### **3.6 GESCHÜTZTE PFLANZEN UND FFH-GRÜNLANDTYPEN**

#### Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie:

Mit dem Vorhaben sind auch Verluste einer Grünlandfläche verbunden. Aus diesem Grund wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen mittlerer Standorte (Typ 6510) vorliegen.

In 2017 wurde seitens der LUBW Karlsruhe die landesweite Aktualisierung der Offenlandkartierung durchgeführt, die die FFH-Lebensraumtypen miteinschließt. Die Ergebnisse werden frühestens November 2018 veröffentlicht, so dass auf diese Daten noch nicht zugegriffen werden kann.

#### Ergebnis:

Das Grünland ist reich an Gräsern und Kräutern des intensiven Wirtschaftsgrünlands (Löwenzahn, Scharfer Hahnenfuß, Wiesenkerbel), Magerkeitszeiger kommen nur vereinzelt vor (<10%), und kommt als Lebensraumtyp nach o.g. Richtlinien nicht in Frage.

Ein Vorkommen der in Anhang IV aufgeführten Pflanzenarten kann aufgrund der Biotopausstattung ebenfalls ausgeschlossen werden.

## **4 WIRKFAKTOREN DES VORHABENS**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

### **4.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN**

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störepfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

### **4.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN**

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitats aller betroffenen Artengruppen führen.

### **4.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN**

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Schallemissionen und visuelle Störungen
- Lichtemissionen durch Straßenbeleuchtung

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

Bei **Lichtemissionen** spielen Kettenreaktionen mit: Lichtquellen ziehen Insekten an, diese wiederum nachtaktive Arten wie jagende Fledermäuse.

Obwohl der Großteil der Insekten nicht unter den Speziellen Artenschutz fällt, spielen die Insekten als Teil des Ökosystems, als Bestäuber oder auch Teil der Nahrungskette eine Schlüsselrolle.

Sie steuern gezielt auf Lampen zu und umkreisen diese manchmal unvermeidlich. Dabei prallen sie nicht selten gegen das Leuchtengehäuse, fallen zu Boden und fliegen die Lampe erneut an. Manchen Faltern gelingt es erst in der Morgendämmerung in die Natur zurückzukehren, wenn die Kontrastwirkung der Lichtquelle nachlässt. Auch wenn noch umstritten ist, inwieweit Insekten durch Lichteinfluss tatsächlich von der Nahrungs- und Partnersuche abgehalten werden, so besteht jedoch Konsens darüber, dass die Insekten durch das stundenlange Umschwirren der Lichtquellen unnötig Energie verbrauchen und dass sie außerhalb ihrer natürlichen Umgebung stärker gefährdet sind.

Aus diesem Grund wird empfohlen, bei der Beleuchtung des Geländes auf insektenfreundliche Leuchtmittel zurückzugreifen (Bezugsquellen und weitere Informationen siehe unter Literaturliste am Ende des Textes).

Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- > Verwendung von insektenfreundlichen LED-Lampen
- > Die Leuchtenoberflächen sollten nicht heißer als 60° werden
- > Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse

Siehe auch Literatur- und Quellenangaben zum Bericht.

## **5 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE**

siehe hierzu Formblätter im Anhang

Die Prüfung der Verbotstatbestände wird für die geschützten Arten und Vogelarten vorgenommen, die ihren Reproduktionslebensraum im Gebiet haben bzw. für die potenzielle Fortpflanzungsstätten und Teillebensräume im Gebiet vorhanden sind (für Durchzügler, Überflieger und Nahrungsgäste besteht keine Relevanz).

## 6 MAßNAHMEN

### 6.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMABNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt.

Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Im vorliegenden Fall sind durch die geplante Bebauung und Erschließung wenig Spielräume für den Erhalt und das Integrieren von Bäumen, z.B. als Pflanzbindungen möglich. Daher sind für die verbleibenden Beeinträchtigungen CEF-Maßnahmen (siehe nachfolgendes Kapitel) vorgesehen.

#### Vögel/ Umhängen der bestehenden Nistkästen

Die im Gebiet vorhandenen Nistkästen sollen bei Verlust des Baumes umgehängt werden, dies muss außerhalb der Brut- und Nistzeiten erfolgen.

#### Vögel/ Bäume/ Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Gesetzliche Grundlage:

Der Bauherr darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*)

#### Fledermäuse Jahreszeitliche Schutzmaßnahmen

Durch die Vorgabe des Rodungszeitraumes werden auch die Fledermäuse geschützt, da dieser Zeitraum außerhalb des Aktivitätszeitraums liegt, in dem Tagesverstecke und Spaltenquartiere an den Bäumen aufgesucht werden. Winterquartiere können wegen der mangelnden Frostsicherheit ausgeschlossen werden.

#### Insekten/ Lichtquellen

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Insekten im Ökosystem und in der Nahrungskette von Anhang-IV-Arten und Vögeln ist es das Ziel, im Gebiet ein ausreichendes Vorkommen an Insekten zu erhalten. Um dies nicht zu gefährden (siehe Wirkfaktoren) wird der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung vorgeschlagen (siehe Bezugsquellen in der Anlage).

## 6.2 CEF-MAßNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier Rodung und Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Es muss also mit der Durchführung der Maßnahmen zeitlich so begonnen werden, dass ggf. eine Entwicklung mit einkalkuliert wird.

### **Vögel:**

Im vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der Bäume im Vorhabensgebiet durch die Umsetzung des Bebauungsplanes verloren gehen. Aus diesem Grund sind Ersatzmaßnahmen für die gefährdeten Arten erforderlich.

Im Falle der gefährdeten Höhlenbrüter Star, Grauschnäpper und Gartenrotschwanz kann der Verlust eines Revieres schon eine Bestandseinbuße darstellen. Daher werden für diese Arten sogenannte Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Beide Arten bevorzugen alte Spechthöhlen oder Nistkästen mit mittlerer bis großer Einflugöffnung. Daher werden **für die entfallenden Reviere je zwei Kästen mit großer Einflugöffnung** auf einer Ersatzfläche (bevorzugt defizitäre Streuobstwiese auf der Gemarkung) angebracht.

Für die übrigen, nicht gefährdeten Höhlenbrüter werden insgesamt **vier weitere Kästen mit kleiner Einflugöffnung** angebracht. Da die Maßnahmen zur Stärkung und Aufrechterhaltung der lokalen Population durchgeführt werden, genügt es, wenn sich die Fläche auf der Gemarkung befindet, sie muss nicht zwingenderweise in der Nähe des Eingriffsorts sein.

### **Fledermäuse:**

Für die entfallenden Bäume mit Verdacht auf mögliche Tagesverstecke/ Spaltenquartiere werden zusätzlich im näheren Umfeld **2 Fledermauskästen** angebracht.

### **Gesamtbedarf:**

- 6 Nisthilfen (Vögel) mit großer Einflugöffnung (4 – 4,5 cm)
- 4 Nisthilfen (Vögel) mit kleiner Einflugöffnung (3,5 cm)
- 2 Fledermauskästen (Flachhöhlen)

### **Anbringung und Dokumentation:**

Sobald eine geeignete Ersatzfläche vorliegt, (bevorzugt defizitäre Streuobstwiese auf der Gemarkung) werden die Kästen angebracht, um in der darauffolgenden Saison funktionsfähig zu sein. Die Anbringung wird entsprechend dokumentiert und der Fachbehörde mitgeteilt.

Eine flankierende Maßnahme zur extensiven Bewirtschaftung der Fläche (Förderung von insektenreichen Nahrungsquellen) wird angestrebt.

## 7 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind.

Durch den Bebauungsplan sind folgende Artengruppen betroffen:

- **Vögel**, insbesondere häufige Höhlenbrüter (Meisen, Star, Gartenbaumläufer), Gebüschbrüter und allgemein Kulturfolger

Für die drei gefährdeten Arten Star, Gartenrotschwanz und Grauschnäpper, die durch den Verlust von Bäumen mit natürlichen Höhlen einen Lebensraumverlust durch das Vorhaben erfahren, werden Verminderungsmaßnahmen und das Anbringen von Nisthilfen als CEF-Maßnahmen vorgesehen.

- **Fledermäuse** (Jagdgebiet, Teillebensraum, Tagesverstecke und ggf. Sommerquartier)

Durch die Sonderuntersuchung in 2018 konnte eine Differenzierung hinsichtlich des Artenspektrums und der Habitatansprüche vorgenommen werden. Hierdurch können auch verschiedene Verminderungsmaßnahmen aufgezeigt werden. Ein Großteil der nachgewiesenen Arten gehört nicht zu den baumbewohnenden Arten und ist daher nicht betroffen, auch ziehende Arten wie der Große Abendsegler), die ihr Brutgebiet außerhalb der Region haben, sind nur während der Zugzeit betroffen.

Für die Zauneidechse liegt mangels geeigneter Habitats keine Bedeutung im Gebiet vor, auch die Holzbewohnenden Käferarten können mangels ausreichenden Mulmanteils im Gebiet ausgeschlossen werden (bis auf zwei Ausnahmen, für die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durchzuführen sind). Sofern die betroffenen Bäume nicht durch Pflanzbindung erhalten bleiben können, ist ggf. eine Umsetzung der Stämme in eine Ersatzfläche erforderlich.

Sonstige Säuger: Die für die Haselmaus potenziell geeigneten Strukturen entlang der Böschung wurden untersucht, es wurden keine Individuen nachgewiesen.

Die sonstigen Anhang-IV-Arten müssen aufgrund der o.g. Zusammenhänge nicht weiter betrachtet werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

### **Fazit:**

Bei korrekter Durchführung der aufgezeigten Verminderungs- und CEF-Maßnahmen ist nicht mit Bestandseinbußen und Verschlechterung des Erhaltungszustandes für die geschützten Arten zu rechnen. Verbotstatbestände treten durch das Bauvorhaben nicht ein, weitere Untersuchungen und Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU  
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)  
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben  
Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

### Weitere Informationen zum Thema Insektenfreundliche Beleuchtung:

"Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen" in "Natur in NRW":

[http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/natur\\_in\\_nrw/200704/nin\\_0704start.htm](http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/natur_in_nrw/200704/nin_0704start.htm)

- Bezug insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen bei allen namhaften Leuchten und Lampenherstellern
- [www.wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/weiterfhrende-informationen-zum-thema17/umweltfreundliche-aussenbeleuchtung](http://www.wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/weiterfhrende-informationen-zum-thema17/umweltfreundliche-aussenbeleuchtung)
- [www.licht.de/de/trends-wissen/licht-und-umwelt/licht-und-insekten/](http://www.licht.de/de/trends-wissen/licht-und-umwelt/licht-und-insekten/)
- Broschüre: Umweltfreundliche Außenbeleuchtung – (k)ein Thema!? Hrsg.: BUND Kreisgruppe Alzey-Worms, LV Rheinland-Pfalz, Gärtnergasse 16, 56116 Mainz; bund.alzey-worms@bund.net
- Wanderausstellung BUND Alzey-Worms: "Insektenfreundliche Außenbeleuchtung" - 20 Poster im Format A0, 5 Stellwände à 4 Flächen, 2 Tische, 2 Prospektständer, 1 Tisch mit Musterleuchten der Fa. Schuch, 2

verschiedene Insektenfallen, Insektennisthilfen. Die Ausstellung ist in einem Kastenanhänger untergebracht.

Nähere Infos: [www.bund.net/alzey-worms](http://www.bund.net/alzey-worms)

- Modellstädte Insektenfreundliche Beleuchtung: Stadt Augsburg – Tiefbauamt, Abt. Öffentliche Beleuchtung und Verkehrstechnik, Abteilungsleiter: Herr Isepy, Tel-Nr.: (0821) 3248210

## **ANLAGE I: FACHBERICHT FLEDERMÄUSE**

## ANLAGE II: HINWEISE ZUM ANBRINGEN VON NISTHILFEN (VÖGEL)

### Modelle:

Für die Nistkästen hat sich das Modell von Schwegler mit großer Einflugöffnung (Fluglochweite 4,5 cm) bewährt. Da Gartenbesitzer oft Nistkästen mit kleiner Öffnung anbringen, da diese in den Baumärkten häufiger angeboten werden, wird es als sinnvoll erachtet, die Lücke im Angebot zu schließen. Hierdurch werden die größeren gefährdeten Arten wie Star oder Gartenrotschwanz gefördert.

Als Alternative hierzu stehen auch seit 2018 Holzkästen (Bezug: NaBU shop online) mit großer Einflugöffnung zur Verfügung, die Arten wie Halsbandschnäpper, der Holzkästen bevorzugt, einen Ersatzlebensraum anbieten.



**Abbildung 3**

Starenkasten von Schwegler mit Fluglochweite 4,5 cm, links Modell von SCHWEGLER, rechts NABU shop Holzkästen, Modell Goteborg

### Anbringen, Zeitraum und Exponierung

Die Nisthilfen sollen zeitnah (vor Rückkehr der ersten Zugvögel) auf der Ausgleichsfläche angebracht werden. Die Aufhängung erfolgt bevorzugt am seitenastlosen Stammabschnitt in 2-3 m Höhe in Ausrichtung der Einflugöffnung nach Süd-Ost oder frei hängend am Seitenast.

## **ANLAGE III: HOLZKÄFER/ HINWEISE ZUM UMSETZEN DER STÄMME**

### Umsetzung der Stämme mit Habitatpotenzial für Holzkäfer

Die markierten Bäume werden sachgerecht gefällt, an der Markierung oben schräg angeschnitten und die Stämme zur Ausgleichsfläche transportiert. Enthaltener Mulm sollte dabei nicht herausfallen. Sofern dies doch passiert, kann man das Substrat und die darin enthaltenen Larven und sonstigen Arthropoden wieder in die Höhlung zurücksetzen.

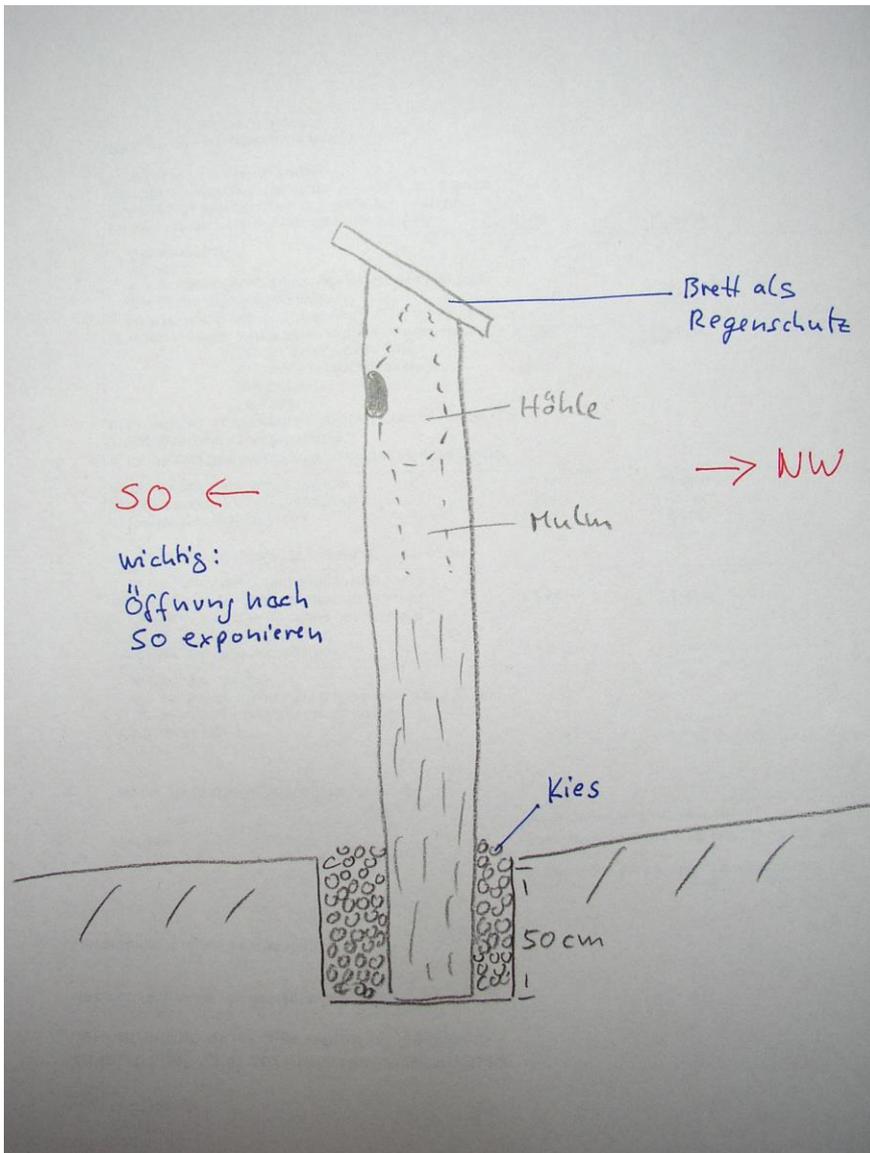
Am besten umwickelt man die Höhlung beim Transport mit einer Folie und etwas Klebeband.

Die Ausgleichsfläche wird vorbereitet und die Stämme in die ausgehobenen Mulden gesetzt und anschließend mit Kies verfüllt. Dies dient sowohl der Stabilität als auch der Drainage, damit die Stämme von unten her nicht so schnell faulen.

### Beachtet werden sollten dabei folgende Aspekte:

Bei der Umsetzung der Stämme ist es wichtig, diese vor Regen und Fäulnis von oben zu schützen, das erzielt man mit einem angebrachten Brett als Regenschutz. Insbesondere wenn die Höhlung durchgängig ist, ist dies sinnvoll, sonst ist diese schnell wertlos.

Was auch unbedingt beachtet werden muss, ist die Ausrichtung der Öffnungen. Diese zeigen auch jetzt im Gelände nach Südost. Da die vorherrschende Wind- und Wetterrichtung in unseren Breiten in westlicher Richtung liegt, wird so eine Durchnässung der Höhle verhindert.



**Abbildung**

Schema zum Aufstellen und Ausrichten des Stammes auf der Ausgleichsfläche

## Beispiel für Umsetzung von Stämmen



### Abbildung

Stammabschnitte, die 2/ 2017 auf einer Ausgleichsfläche vorbildlich aufgestellt wurden  
(Präzedenzfall aus einer Gemeinde im Lkr Göppingen)

## **ANLAGE IV: HASELMAUS-UNTERSUCHUNG 2020**

## Termine

Datum	Uhrzeit	Wetter
<b>Anbringung</b> Montag, 18.05.2020	17:40 – 18:40 Uhr	sonnig leicht bewölkt, ca. 20 °C
<b>1. Kontrolle</b> Freitag, 03.07.2020	17:45 – 18:15 Uhr	sonnig, leicht bewölkt, ca. 22 °C
<b>2. Kontrolle</b> Freitag, 31.07.2020	12:55 – 13:10 Uhr	sonnig, ca. 26 °C
<b>3. Kontrolle</b> Sonntag, 16.08.2020	11:40 – 11:55 Uhr	sonnig, ca. 25 °C
<b>4. Kontrolle</b> Sonntag, 23.08.2020	13:15 – 13:30 Uhr	bewölkt, ca. 22 °C

## Durchführung

Da im Planungsgebiet aufgrund geeigneter Habitatstrukturen, Kletter- und Versteck-möglichkeiten sowie einem ausreichenden Nahrungsangebot (Haselsträucher, Brombeeren, Holunder, Schlehe etc.) Haselmausvorkommen (*Muscardinus avellanarius*) durchaus möglich wäre, wurden innerhalb des Untersuchungsraumes insgesamt vier Haselmaus-Tubes zur Kontrolle angebracht. Die Tubes wurden versteckt angebracht so, dass eine Störung oder Entfernung durch Anwohner, Spaziergänger etc. weitgehend verhindert werden kann. Die erste Tube wurde auf Höhe einer schwarzen Bodenplane angebracht und ca. 12 m danach in einem Haselnussstrauch die zweite. Die dritte Tube befindet sich zwischen dem ersten Strommast (rote Markierung) und einem Kirschbaum, während die letzte Tube auf Höhe des zweiten Strommast und einem riesigen Kirschbaum hängt.



Abb. 1: Ungefähre Positionen der Haselmaus-Tubes

ein

## Ergebnis

Bei den vier durchgeführten Kontrollen gab es keinerlei Hinweise oder Spuren, die auf ein Vorkommen der Haselmaus hindeutet, auch kein eingetragenes Nistmaterial, Grashalme oder Nüsse. Lediglich Vogelkot, Ohrenzwicker und Wanzen wurden in den Tubes entdeckt. Die Ergebnisse sind auf nachfolgenden Grafiken festgehalten worden.



**Abb. 2:** Oben links: Plangebiet; oben rechts: Gemeine Hasel (*Corylus avellana*); unten links: Saumstrukturen; unten rechts: Brombeerhecke



**Abb. 3:** Die im Plangebiet angebrachten Haselmaus-Tubes wurden alle fest und waagrecht an verschiedenen Ästen im Randbereich der Gebüsche angebracht.



**Abb. 4: 1. Kontrolltermin 03.07.2020;** oben links: Mittelteil fehlte und wurde ersetzt; oben rechts: Tube war beschädigt + unvollständig und wurde ersetzt; unten links: waagrecht am Ast befestigtes Tube; unten rechts: Vogelkot im Tube



**Abb 5: 2. Kontrolltermin 31.07.2020;** oben links und rechts: Keine Haselmaus-Spuren; unten links und rechts: Vogelkot



**Abb 6: 3. Kontrolltermin 16.08.2020;** oben links: Lediglich 2 Wanzen waren im Tube; oben rechts und unten links: Keinerlei Spuren, die auf Haselmäuse hinweisen; unten rechts: Brombeerhecke



**Abb 7: 4. Kontrolltermin 23.08.2020;** links: alter Kirsch- und Birnbaumbestand; rechts: Bluthartriegel (*Cornus sanguinea*)

## **ANLAGE V: FORMBLÄTTER ZUR SAP**

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	<i>Geplante Siedlungserweiterung in Neidlingen, Gewinn Schießhütte</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>7323441</i>	Gebietsname(n) <i>Vorland der mittleren Schwäbischen Alb</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Gemeinde Neidlingen Gemeindeverwaltung Kelterstraße 1, 73272 Neidlingen</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Telefon: 07023 900230 Telefax: E-Mail:</i>
1.4	Gemeinde	<i>Neidlingen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	<i>LRA Esslingen</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde, LRA ES</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Erweiterung der Siedlungsfläche hangaufwärts, Einzelheiten zum Vorhaben, Umgriff und Plan siehe Hauptbericht zur Untersuchung sowie zum Bebauungsplan</i>  <input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):**

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Dipl.Ing. Manfred Mezger</i>	<i>07164-47180</i>	<i>07164-4718-18</i>
<i>mquadrat Kommunikative Stadtentwicklung</i>		
<i>Badstr. 44</i>	e-mail *	
<i>73087 Bad Boll</i>		

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel  
Naturschutzbehörde  
(Beginn Monatsfrist gem.  
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich  
oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Vogelschutzgebiet, Vielfältige kleinteilige Kulturlandschaft mit ausgedehnten Streuobstwiesen und eingestreuten Waldflächen	keine direkte Betroffenheit durch Verlust von Flächen und Lebensraum, aber unmittelbar angrenzend (Sekundärwirkungen)	
betroffener Lebensraumtyp: Streuobstwiese und Grünland am Hang	keine direkte Betroffenheit, aber unmittelbar angrenzend (Sekundärwirkungen)	
<b>gemeldetes Arteninventar:</b>		
Hohltaube	reiner Waldbewohner, keine Betroffenheit des Lebensraumes	
Wachtel	Offenlandbewohner (bevorzugt gehölzfreie Ackerflächen auf Albhochfläche), keine Betroffenheit des Lebensraumes	
Schwarzspecht	reiner Waldbewohner, keine Betroffenheit des Lebensraumes	

Baumfalke	allenfalls Betroffenheit des Jagdgebietes (Teilverlust, großer Aktionsradius), Brutplatz kann ausgeschlossen werden	
Halsbandschnäpper	potenzielle Eignung des Gebiets, Art wurde in beiden Untersuchungs-Saisons nicht nachgewiesen, keine akute Betroffenheit	
Wendehals	potenzielle Eignung des Gebiets, Art wurde in beiden Untersuchungs-Saisons nicht nachgewiesen, keine akute Betroffenheit	
Neuntöter	Lebensraum aufgrund Fehlens essentieller Habitatstrukturen für den Neuntöter nur bedingt geeignet (zu hohe Gehölze, Fehlen von Hecken), daher keine Betroffenheit	
Schwarzmilan	allenfalls Betroffenheit des Jagdgebietes (Teilverlust, großer Aktionsradius), Brutplatz kann ausgeschlossen werden	
Rotmilan	allenfalls Betroffenheit des Jagdgebietes (Teilverlust, großer Aktionsradius), Brutplatz kann ausgeschlossen werden	
Wespenbussard	allenfalls Betroffenheit des Jagdgebietes (Teilverlust, großer Aktionsradius), Brutplatz kann ausgeschlossen werden	
Mittelspecht	wurde in beiden Untersuchungs-Saisons nicht nachgewiesen, keine Betroffenheit des Lebensraums, allenfalls Nahrungshabitat	
Grauspecht	bevorzugt Waldbewohner, wurde in beiden Untersuchungs-Saisons nicht nachgewiesen, keine Betroffenheit des Lebensraums	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	--		
6.1.2	Flächenumwandlung	--		
6.1.3	Nutzungsänderung	--		
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	--	--	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.1.6				
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
6.2.1	stoffliche Emissionen	--		
6.2.2	akustische Veränderungen	x	Siedlungsgeräusche und Kfz	
6.2.3	optische Wirkungen	x	Gebäudekulisse	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	--		
6.2.5	Gewässerausbau	--		
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	--		
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	--		
6.2.8				
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)			
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen	x	bauzeitbedingt	
6.3.4				

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Neidlingen, Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Schießhütte“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anlagen Fachbericht Fledermäuse, Vogelkundliche Untersuchungen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der ungefährdeten Höhlenbrüter (Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Blaumeise u.v.m)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Im folgenden werden die ungefährdeten höhlenbrütenden Arten im Untersuchungsraum zusammengefasst, die entweder in natürlichen Baumhöhlen oder in Nisthilfen brüten.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Höhlenbrüter sind auf das Vorhandensein von geeigneten Baumhöhlen angewiesen, manche Arten nehmen auch künstliche Nisthilfen aus Holz oder Holzbeton an. Durch den hohen Streuobstanteil im näheren Umfeld sind viele Brutplätze vorhanden. Für die ungefährdeten Arten ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut einzustufen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

*Verlust von Bäumen mit natürlichen Bruthöhlen, die von ungefährdeten Arten besiedelt waren*

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein  
*Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten*

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

*Guter Erhaltungszustand der ungefährdeten Arten, dennoch Baumhöhlen für die Höhlenbrüter als begrenzender Faktor*

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.*

5 entfällt

#### 6. Fazit

##### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

##### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Neidlingen, Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Schießhütte“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anlagen Fachbericht Fledermäuse, Vogelkundliche Untersuchungen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> D Daten defizitär <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> G = Gefährdung annehmen <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Das Braune Langohr ist eine sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Trotz der regelmäßig in Gebäuden nachgewiesenen Quartiere ist sie als Waldfledermaus einzuordnen. Das Braune Langohr kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Dabei weist es eine deutliche Bindung an Waldbestände mit ausgeprägten, mehrstufigen Schichten auf. In Ausnahmefällen können sogar Kiefernmonokulturen besiedelt werden, wenn einzelne alte Bäume mit Quartiermöglichkeiten vorhanden sind (Fischer 1994, Heise & Schmidt 1988, Mainer 1999, Meschede & Heller 2000). Im Siedlungsbereich werden Parks, Gartenanlagen, Friedhöfe und Obstbaumanlagen besiedelt. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Lage am Fuße der Schwäbischen Alb mit idealer Ausstattung des Umfeldes an Sommer- und Winterquartieren, reichhaltigen Habitatstrukturen und wenig Infrastruktur) liegen sehr gute Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand vor.*

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*da die Reproduktionslebensräume dieser Art nicht in Bäumen zu finden sind, keine Betroffenheit von Quartieren, allenfalls Tagesverstecke*

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Teilverlust Jagdgebiet und ggf. Tagesversteck von Einzeltieren*

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Reproduktionslebensräume nicht betroffen*

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung/Rodung der Gehölze auf Herbst/Winter, November bis Ende Februar*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation*

erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

*Die Verluste beziehen sich auf keine essentiell notwendigen Bereiche, Lebensräume dieser Art im Umfeld reichlich vorhanden*

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?  ja  nein

*CEF-Maßnahmen nicht erforderlich*

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

*keine genutzten Quartiere im Eingriffsbereich betroffen*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.*

5 entfällt

### 6. Fazit

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

#### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Neidlingen, Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Schießhütte“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anlagen Fachbericht Fledermäuse, Vogelkundliche Untersuchungen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Gartenrotschwanz ist ein Charaktervogel der Streuobstwiesen und Obstgärten. Vereinzelt brütet der Gartenrotschwanz auch in lichten Laubwäldern. Als Nistplätze dienen natürliche Baumhöhlen und vor allem Nistkästen, sowie Nischen in Gerätehütten und Viehunterständen in Streuobstgebieten. Die Art ist mehrfach auch als Felsbrüter nachgewiesen. Die Rasthabitats während des Heimzugs entsprechen zumeist den Bruthabitats. Herbstdurchzügler treten vor allem in Hecken, auf Viehweiden, in Wacholderheiden sowie in Maisäckern auf

In den Obstbaugebieten des Albvorlandes ist die Art ein weit verbreiteter Brutvogel. Auf der Albhochfläche bestehen nur sporadische Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes. (LISSAK, 2003)

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Im vorliegenden Naturraum liegen sehr günstige Voraussetzungen und Habitatqualitäten vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.  
Zudem ist der Naturraumausschnitt ein nachgewiesener Verbreitungsschwerpunkt dieser Art (Lissak 2003)*

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Verlust mehrerer potenziell geeigneter Bäume*

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.*

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Es sind im Umfeld zwar reichlich Bäume mit Baumhöhlen vorhanden, diese sind jedoch evtl. von anderen Individuen der Art oder anderen Arten besetzt. Es wird daher vorsorglich zu CEF-Maßnahmen in Form von Anbringen von Nisthilfen geraten.*

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Anbringen von Nisthilfen/ Kästen mit mittelgroßer Einflugöffnung (3,5 – 4 cm)*

*siehe Anlage zum Hauptbericht*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*nicht erforderlich*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*nicht erforderlich*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja

**nein**

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.*

5 entfällt

### 6. Fazit

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

#### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Neidlingen, Bbauungsplanverfahren für das Gebiet „Schießhütte“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anlagen Fachbericht Fledermäuse, Vogelkundliche Untersuchungen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Brutvogel vor allem in Streuobstwiesen, Obstgärten und Kleingartenanlagen sowie in Gehölzbeständen der halboffenen Kulturlandschaft, wie Feldgehölze, Bachauen- Galeriewälder u. a.. In Wäldern werden vor allem Randstrukturen, wie sie vor allem auf Kahlschlägen oder Windwurfflächen entstehen, besiedelt. Im Siedlungsraum brütet die Art z. B. in Parkanlagen, Friedhöfen und baumreichen Gärten. Als Brutplätze dienen ausgebrochene Äste, alte Vogelnester, häufig aber Vorsprünge bzw. Nischen an Hütten und Viehunterständen sowie künstliche Nisthilfen (Halbhöhlen). Durchzügler treten in Gehölzbeständen aller Art auf. Vorkommen. Brutverbreitung: Der Grauschnäpper ist im gesamten Untersuchungsraum [Anmerkung: Lkr Göppingen] bis auf die Albhochfläche als Brutvogel weit verbreitet. Verbreitungs-Schwerpunkte bilden die halboffene Landschaft und Siedlungsräume des Albvorlandes und der Tallagen (LISSAK, 2003)

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Im vorliegenden Naturraum liegen sehr günstige Voraussetzungen und Habitatqualitäten vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.*

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Verlust mehrerer potenziell geeigneter Bäume*

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.*

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Es sind im Umfeld zwar reichlich Bäume mit Baumhöhlen vorhanden, diese sind jedoch evtl. von anderen Individuen der Art oder anderen Arten besetzt. Es wird daher vorsorglich zu CEF-Maßnahmen in Form von Anbringen von Nisthilfen geraten.*

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Anbringen von Nisthilfen/ Kästen mit mittelgroßer Einflugöffnung (3,5 – 4 cm)*

*siehe Anlage zum Hauptbericht*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*nicht erforderlich*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*nicht erforderlich*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja

**nein**

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.*

5 entfällt

### 6. Fazit

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

#### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Neidlingen, Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Schießhütte“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anlagen Fachbericht Fledermäuse, Vogelkundliche Untersuchungen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> i = gefährdete wandernde Art <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es sich meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind absolute Ausnahme. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungszeit ist im Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.*

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Lage am Fuße der Schwäbischen Alb mit idealer Ausstattung des Umfeldes an Sommer- und Winterquartieren, reichhaltigen Habitatstrukturen und wenig Infrastruktur) liegen sehr gute Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand vor.*

Die beobachteten Einzeltiere können allenfalls einen Teil der lokalen Population darstellen, deren Größe sich mangels Daten nicht angeben lässt. Üblicherweise handelt es sich um Vorkommen von mindestens einigen Dutzend Individuen, die als "lokale Population" aufgefasst werden können.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Teilverlust Jagdgebiet, Verlust von potenziellen Tagesverstecken (während der Zugzeiten im Frühjahr und Sommer)*

*Reproduktionsgebiet liegt außerhalb des Naturraums*

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Teilverlust Jagdgebiet, Verlust von potenziellen Tagesverstecken, kein Reproduktionslebensraum betroffen*

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Wandernde Art, Reproduktionslebensraum nicht betroffen*

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung/Rodung der Gehölze auf Herbst/Winter, November bis Ende Februar*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

*Die Verminderungsmaßnahmen sind ausreichend, einen Verbotstatbestand zu verhindern*

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?  ja  nein

*CEF-Maßnahmen nicht erforderlich*

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

*keine Quartiere im Eingriffsbereich*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.*

5 entfällt

### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Neidlingen, Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Schießhütte“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anlagen Fachbericht Fledermäuse, Vogelkundliche Untersuchungen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt. Jagdhabitats sind Laubwälder, kurzrasiges Grünland, seltener Nadelwälder und Obstbaumwiesen. Die Jagd auf große Insekten (Laufkäfer etc.) erfolgt im langsamen Flug über dem Boden und auch direkt auf dem Boden. Zu den Jagdhabitats werden Entfernungen von 10 bis 15 km zurückgelegt. Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Dachstöcken von Kirchen. Einzeltiere sowie Männchen- und Paarungsquartiere finden sich auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Überwinterung erfolgt in Felshöhlen, Stollen oder tiefen Kellern. In Baden-Württemberg ist das Große Mausohr stark gefährdet (Braun et al. 2003).

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Lage am Fuße der Schwäbischen Alb mit idealer Ausstattung des Umfeldes an Sommer- und Winterquartieren, reichhaltigen Habitatstrukturen und wenig Infrastruktur) liegen sehr gute Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand vor.*

Die beobachteten Einzeltiere können allenfalls einen Teil der lokalen Population darstellen, deren Größe sich mangels Daten nicht angeben lässt. Üblicherweise handelt es sich um Vorkommen von mindestens einigen Dutzend Individuen, die als "lokale Population" aufgefasst werden können.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Teilverlust Jagdgebiet, da die Reproduktionslebensräume dieser Art nicht in Bäumen zu finden sind, keine Betroffenheit von Quartieren, allenfalls Tagesverstecke*

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Teilverlust Jagdgebiet und ggf. Tagesversteck von Einzeltieren*

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Reproduktionslebensräume nicht betroffen*

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung/Rodung der Gehölze auf Herbst/Winter, November bis Ende Februar*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

*Die Verminderungsmaßnahmen sind ausreichend, einen Verbotstatbestand zu verhindern*

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?  ja  nein

*CEF-Maßnahmen nicht erforderlich*

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

*keine Quartiere im Eingriffsbereich*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.*

5 entfällt

### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Neidlingen, Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Schießhütte“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anlagen Fachbericht Fledermäuse, Vogelkundliche Untersuchungen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen, wobei sich die Sommerquartiere in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden befinden. Genutzt werden z. B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen. Im Juni kommen die Jungen zur Welt, ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Gelegentlich jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von ca. 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Lage am Fuße der Schwäbischen Alb mit idealer Ausstattung des Umfeldes an Sommer- und Winterquartieren, reichhaltigen Habitatstrukturen und wenig Infrastruktur) liegen sehr gute Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand vor.*

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Teilverlust Jagdgebiet, da die Reproduktionslebensräume dieser Art nicht in Bäumen zu finden sind, keine Betroffenheit von Quartieren, allenfalls Tagesverstecke*

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Teilverlust Jagdgebiet und ggf. Tagesversteck von Einzeltieren*

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Reproduktionslebensräume nicht betroffen*

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung/Rodung der Gehölze auf Herbst/Winter, November bis Ende Februar*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation*

erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

*Die Verminderungsmaßnahmen sind ausreichend, einen Verbotstatbestand zu verhindern*

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?  ja  nein

*CEF-Maßnahmen nicht erforderlich*

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

*keine Quartiere im Eingriffsbereich*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.*

5 entfällt

### 6. Fazit

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

#### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Neidlingen, Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Schießhütte“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anlagen Fachbericht Fledermäuse, Vogelkundliche Untersuchungen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Seine Jagdgebiete sind Waldlichtungen, Kahlschläge, Waldränder und Waldwege. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünland, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10m. Die individuellen Jagdgebiete können 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein und werden rasch innerhalb einer Nacht gewechselt (Schorcht 2002). Aufgrund häufiger Quartierwechsel und der Nutzung spezieller Balzquartiere stellt der Kleine Abendsegler besonders hohe Ansprüche an ein dichtes Netz von geeigneten Quartierbäumen in Wäldern. Die Winterquartiere liegen oft mehr als 400 km, teilweise auch über 1000 km vom Sommerlebensraum entfernt (Bogdanowicz & Ruprecht 2004). Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäude dienen dieser Art als Winterquartier. Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstubennachweise vor (Boye et al. 1999). Im Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich. In Baden-Württemberg konnte er an der westlichen Landesgrenze flächendeckend nachgewiesen werden, während die Nachweise Richtung Osten lückenhafter werden.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Lage am Fuße der Schwäbischen Alb mit idealer Ausstattung des Umfeldes an Sommer- und Winterquartieren, reichhaltigen Habitatstrukturen und wenig Infrastruktur) liegen sehr gute Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand vor.*

Die beobachteten Einzeltiere können allenfalls einen Teil der lokalen Population darstellen, deren Größe sich mangels Daten nicht angeben lässt. Üblicherweise handelt es sich um Vorkommen von mindestens einigen Dutzend Individuen, die als "lokale Population" aufgefasst werden können.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Teilverlust Jagdgebiet, Verlust von potenziellen Tagesverstecken (während der Zugzeiten im Frühjahr und Sommer)*

*Da der Kleine Abendsegler auch in Baumhöhlen überwintert, können Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden. Siehe V- Maßnahmen*

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

*(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)*

*Teilverlust Jagdgebiet, Verlust von potenziellen Tagesverstecken*

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

*(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)*

*Reproduktionslebensräume bevorzugt im Wald, Winterquartiere auch in Bäumen möglich*

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung/Rodung der Gehölze auf Herbst/Winter, November bis Ende Februar, vorher unbedingt eventuell vorhandene Höhlen auf Besatz kontrollieren*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

*Die Verminderungsmaßnahmen sind ausreichend, einen Verbotstatbestand zu verhindern*

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?  ja  nein

*CEF-Maßnahmen nicht erforderlich*

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

*keine Quartiere im Eingriffsbereich*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.*

5 entfällt

### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Neidlingen, Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Schießhütte“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anlagen Fachbericht Fledermäuse, Vogelkundliche Untersuchungen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> D Daten defizitär <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> G = Gefährdung anzunehmen <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ihr ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Da seit der Anerkennung des Artstatus erst wenige Jahre vergangen sind, ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art sehr lückenhaft. Nach derzeitigem Kenntnisstand besiedelt die Mückenfledermaus gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. In Baden-Württemberg gehören naturnahe Auenlandschaften der großen Flüsse zu den bevorzugten Lebensräumen (HÄUSSLER & BRAUN 2003). Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus finden sich Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Lage am Fuße der Schwäbischen Alb mit idealer Ausstattung des Umfeldes an Sommer- und Winterquartieren, reichhaltigen Habitatstrukturen und wenig Infrastruktur) liegen sehr gute Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand vor.*

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Teilverlust potenzieller Quartiere in Baumhöhlen und Nistkästen*

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Teilverlust Jagdgebiet und ggf. Tagesversteck von Einzeltieren sowie potenzieller Quartiere in Baumhöhlen und Nistkästen*

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*kein nachgewiesener Reproduktionslebensraum, Verlust von potenziell geeigneten Quartieren in Form von Baumhöhlen und Nistkästen*

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung/Rodung der Gehölze auf Herbst/Winter, November bis Ende Februar*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG*

abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

*Die Verluste beziehen sich auf keine essentiell notwendigen Bereiche, Lebensräume dieser Art im Umfeld reichlich vorhanden*

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?  ja  nein

*CEF-Maßnahmen nicht erforderlich*

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

*keine genutzten Quartiere im Eingriffsbereich betroffen*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.*

5 entfällt

### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Neidlingen, Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Schießhütte“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anlagen Fachbericht Fledermäuse, Vogelkundliche Untersuchungen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> D Daten defizitär <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> G = Gefährdung anzunehmen <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Nordfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Fledermaus, deren Wochenstubenquartiere sich größtenteils in Zwischendächern und Wandverkleidungen, in Spalten an Gebäuden und häufig im Bereich von Kaminverkleidungen sowie Dachfirsten befinden (Gerell & Rydell 2011, Ohlendorf 1989). Nur sehr selten werden Wochenstuben in Baumhöhlen und Nistkästen gefunden (Lutz Mühlethaler & Mühlethaler 2010, Markovets et al. 2004, Steinhauser 1999).

Die bevorzugten Lebensräume der Nordfledermaus sind walddreiche, mit verschiedenen Freiflächen wie Lichtungen, Forstschneisen oder Gewässern durchsetzte Gebiete (Meschede & Heller 2000, Rydell 1990, Steinhauser 1999). Die Verbreitung der Nordfledermaus ist, aufgrund der Quartierwahl an Gebäuden, von der Bindung an Siedlungen geprägt. Während der Jungenaufzucht befinden sich die Jagdgebiete in der nahegelegenen Umgebung der Quartiere, für gewöhnlich in gewässerreichen Nadel- und Laubwäldern, teilweise auch in Kiefernmonokulturen (de Jong 1994, Steinhauser 1999).

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Lage am Fuße der Schwäbischen Alb mit idealer Ausstattung des Umfeldes an Sommer- und Winterquartieren, reichhaltigen Habitatstrukturen und wenig Infrastruktur) liegen sehr gute Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand vor.*

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Teilverlust Jagdgebiet, da die Reproduktionslebensräume dieser Art nicht in Bäumen zu finden sind, keine Betroffenheit von Quartieren, allenfalls Tagesverstecke*

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Teilverlust Jagdgebiet und ggf. Tagesversteck von Einzeltieren*

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Reproduktionslebensräume nicht betroffen*

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung/Rodung der Gehölze auf Herbst/Winter, November bis Ende Februar*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation*

erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

*Die Verluste beziehen sich auf keine essentiell notwendigen Bereiche, Lebensräume dieser Art im Umfeld reichlich vorhanden*

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?  ja  nein

*CEF-Maßnahmen nicht erforderlich*

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

*keine genutzten Quartiere im Eingriffsbereich betroffen*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.*

5 entfällt

### 6. Fazit

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

#### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Neidlingen, Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Schießhütte“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anlagen Fachbericht Fledermäuse, Vogelkundliche Untersuchungen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Rauhautfledermaus	Rauhautfledermaus	<input type="checkbox"/> 0 (Erlöschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> 0 (Erlöschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> i = gefährdete wandernde Art <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwälder in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reuertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere. Die Rauhautfledermaus wird in der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdete wandernde Art eingestuft, die in Baden-Württemberg nicht reproduziert, obwohl zumindest im Bodenseegebiet einzelne Reproduktionen nachgewiesen wurden.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Lage am Fuße der Schwäbischen Alb mit idealer Ausstattung des Umfeldes an Sommer- und Winterquartieren, reichhaltigen Habitatstrukturen und wenig Infrastruktur) liegen sehr gute Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand vor.*

Die beobachteten Einzeltiere können allenfalls einen Teil der lokalen Population darstellen, deren Größe sich mangels Daten nicht angeben lässt. Üblicherweise handelt es sich um Vorkommen von mindestens einigen Dutzend Individuen, die als "lokale Population" aufgefasst werden können.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Teilverlust Jagdgebiet, Verlust von potenziellen Tagesverstecken (während der Zugzeiten im Frühjahr und Sommer)*

*Reproduktionsgebiet liegt außerhalb des Naturraums*

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Teilverlust Jagdgebiet, Verlust von potenziellen Tagesverstecken, kein Reproduktionslebensraum betroffen*

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Wandernde Art, Reproduktionslebensraum nicht betroffen*

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung/Rodung der Gehölze auf Herbst/Winter, November bis Ende Februar*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

*Die Verminderungsmaßnahmen sind ausreichend, einen Verbotstatbestand zu verhindern*

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?  ja  nein

*CEF-Maßnahmen nicht erforderlich*

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

*keine Quartiere im Eingriffsbereich*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*nicht erforderlich*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.*

5 entfällt

### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Neidlingen, Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Schießhütte“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anlagen Fachbericht Fledermäuse, Vogelkundliche Untersuchungen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Star ist im gesamten Bearbeitungsraum [Anmerkung: Lkr Göppingen] in allen Höhenlagen als Brutvogel anzutreffen. Verbreitungsschwerpunkte mit hohen Siedlungsdichten liegen im Albvorland, wo mit Streuobstwiesen und Laubhölzern günstige Bruthabitate zur Verfügung stehen. Hohe Brutdichten sind dort in Eichen-Altholzbeständen anzutreffen, z. B. Eichert bei Göppingen, Lehenwald bei Uhingen, u. a.. In Waldgebieten mit hohem Nadelholzanteil (z. B. Schurwaldgebiet, Albuch) ist der Star spärlich verbreitet. Besiedelt werden nahezu alle Biotoptypen, sofern geeignete Bruthöhlen vorhanden sind und im Umfeld Mähwiesen oder Viehweiden als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Der Star brütet in Wäldern, Feld- und Bachgehölzen und Streuobstwiesen, wo neben Baumhöhlen auch Nistkästen (auch Steinkauz röhren) angenommen werden. Die höchsten Siedlungsdichten erreicht der Star im Bearbeitungsgebiet in ehemaligen Eichen-Mittelwäldern und ungepflegten, alten Obstbaumbeständen, welche ein hohes Angebot an Specht- oder Fäulnishöhlen aufweisen. (LISSAK, 2003)

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Nach einer leichten Erholung der Populationen wurde der in der letzten Roten Liste Baden-Württembergs als Kategorie V gelistete Star wieder von der Liste genommen. Allerdings ist er bundesweit im Rückgang, so dass er in der Roten Liste D in der Kategorie 3 geführt wird.*

*Im vorliegenden Naturraum liegen sehr günstige Voraussetzungen und Habitatqualitäten vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen wird.*

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Verlust eines Baumes mit nachgewiesener Habitatqualität (Brut in zwei aufeinanderfolgenden Jahren) sowie mehrerer potenziell geeigneter Bäume*

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.*

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Es sind im Umfeld zwar reichlich Bäume mit Baumhöhlen vorhanden, diese sind jedoch evtl. von anderen Individuen der Art oder anderen Arten besetzt. Es wird daher vorsorglich zu CEF-Maßnahmen in Form von Anbringen von Nisthilfen geraten.*

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Anbringen von Nisthilfen, die speziell für den Star geeignet sind (große Einflugöffnung)*

*siehe Anlage zum Hauptbericht*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*nicht erforderlich*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*nicht erforderlich*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.*

5 entfällt

### 6. Fazit

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

#### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Neidlingen, Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Schießhütte“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anlagen Fachbericht Fledermäuse, Vogelkundliche Untersuchungen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Art ist wenig spezialisiert. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen.

Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächern und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Lage am Fuße der Schwäbischen Alb mit idealer Ausstattung des Umfeldes an Sommer- und Winterquartieren, reichhaltigen Habitatstrukturen und wenig Infrastruktur) liegen sehr gute Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand vor*

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage*

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Teilverlust Jagdgebiet, Verlust von potenziellen Spaltenquartieren und Tagesverstecken (Sommer) Wochenstubenquartiere sind im Gehölzbestand der Vorhabensfläche für die Zwergfledermaus auszuschließen, da sie als typische Siedlungsfledermaus ihre Quartiere an Gebäuden im Siedlungsbereich haben. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren jedoch auch Baumhöhlen.*

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Teilverlust Jagdgebiet, Verlust von potenziellen Tagesverstecken (Sommer), allerdings kein Reproduktionslebensraum und, auch kein Winterquartier betroffen*

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Im Eingriffsbereich können Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) und Winterquartiere anhand der vorliegenden Befunde ausgeschlossen werden. Die Zwergfledermaus hat als siedlungsbewohnende Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Quartiere außerhalb der Vorhabensflächen in den angrenzenden Siedlungsbereichen. Die Störung einer Fortpflanzungsstätte ist demzufolge durch das Vorhaben nicht zu erwarten.*

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung/Rodung der Gehölze auf Herbst/Winter, November bis Ende Februar*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.*

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Die Verminderungsmaßnahmen sind ausreichend, einen Verbotstatbestand zu verhindern*

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*CEF-Maßnahmen nicht erforderlich*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*nicht erforderlich*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*keine Quartiere im Eingriffsbereich*

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*nicht erforderlich*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.*

5 entfällt

### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Neidlingen, Bbauungsplanverfahren für das Gebiet „Schießhütte“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anlagen Fachbericht Fledermäuse, Vogelkundliche Untersuchungen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der ungefährdeten Gebüschbrüter (Grünfink, Buchfink, Singdrossel, u.a.)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Im folgenden werden die gebüsch- und zweigbrütenden Arten zusammengefasst, die nicht auf der Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands gelistet sind.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gebüsch- und Zweigbrüter allgemein finden auf der Gemarkung sehr gute Habitatvoraussetzungen. Wald-ränder, Feldgehölze, Hecken als Brutplätze und viele extensive Strukturen als Nahrungshabitat. Daher kann die lokale Population und der Erhaltungszustand dieser Arten als gut eingestuft werden.

### 3.4 Kartografische Darstellung

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja    nein  
*Verlust der Baumkronen mit Brutplatzpotenzial*
- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja    nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja    nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja    nein
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja    nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja    nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

**(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

*nicht erforderlich*

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja  nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.5 Kartografische Darstellung**

*siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.*

5 entfällt

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.